

Einreicher: Der Landrat

Datum: 06.05.2019

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 07/2019

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

20.05.2019
22.05.2019

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgeführten Gemeinden entsprechen nicht mehr dem Stand nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18.12.2018, am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Dementsprechend ist der § 1 der Hauptsatzung so zu überarbeiten, dass den Veränderungen des ThürGNNG 2019 im Landkreis Gotha Rechnung getragen wird.

B. Lösung

Die Änderung der Hauptsatzung ist nunmehr in Form einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages zu beschließen und nach Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003, nachfolgend geändert durch die Änderungssatzungen vom 18.06.2004, vom 08.11.2004, vom 09.12.2010, vom 01.12.2015, vom 31.05.2017 sowie vom 12.10.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderung der Satzung**

- (1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet des Landkreises Gotha besteht aus den Städten,
Gotha,
Waltershausen,
Friedrichroda,
Ohrdruf,
Tambach-Dietharz

und den Gemeinden
Bad Tabarz, Bienstädt, Dachwig, Döllstädt, Drei Gleichen,
Emleben, Eschenbergen, Friemar, Georgenthal, Gierstädt,
Großfahner, Herrenhof, Hohenkirchen, Hörsel, Leinatal,
Luisenthal, Molschleben, Nesse-Apfelstädt, Nesselal,
Nottleben, Petriroda, Pferdingsleben, Schwabhausen,
Sonneborn, Tonna, Tröchtelborn, Tüttleben und Zimmernsupra.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha,